

§ 12

Schlachtwesen

Die Metzgereien des Ortsteils Rübenach unterliegen bis zum 31.12.1980 nicht dem Schlachthauszwang.

Hausschlachtungen können wie bisher durchgeführt werden.

§ 13

Freiwillige Feuerwehr

Die im Ortsteil Rübenach bestehende Freiwillige Feuerwehr bleibt erhalten, wird aber in ihrem bisherigen Bestand und in ihrer bisherigen Ausrüstung als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Koblenz eingegliedert.

Die Ausrüstung der Feuerwehr ist nach den Erfordernissen zu erhalten und zu verbessern. Die Aufwendungen müssen mindestens in der bisher geleisteten Höhe liegen.

Die bestehende Sterbegeldversicherung der aktiven Wehrleute wird fortgesetzt.

§ 14

Fortführung von Zuwendungen

Die Stadt Koblenz fördert das Vereinsleben in dem Ortsteil Rübenach mindestens in der bisher bestehenden Weise; dazu gehören insbesondere

Ausrichtung des Martinszuges,  
der Kirmes und  
des Karnevalsuges.

Kulturelle, soziale und sportliche Einrichtungen und Veranstaltungen werden mindestens im bisherigen Umfange gefördert.



§ 15

Rechte der Einwohner - nichtvermögensrechtlicher Art

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Rübenach auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Koblenz angerechnet.

Die Ehrung verdienter Bürger wird von der Stadt Koblenz in entsprechender Weise fortgesetzt.

Soweit die Stadt Koblenz Ehrungen vornimmt, sind Verdienste der Bürger der aufgelösten Gemeinde Rübenach zu berücksichtigen

§ 16

Kindergarten

Die Stadt Koblenz hat für die laufende Unterhaltung des Kindergartens gemäß den Landesrichtlinien Zuschüsse zu gewähren.

Der von der Kath. Kirchengemeinde geplante Bau eines weiteren Kindergartens ist angemessen zu bezuschussen.

§ 17

Fortbestand gemeindlicher Einrichtungen

Folgende Einrichtungen der aufgelösten Gemeinde Rübenach sind weiterhin im Ortsteil zu betreiben bzw. zu unterhalten:

Kinderspielplatz,  
Sportplatz,  
Kirmesplatz,  
Turnplatz.

Eine Ausweisung weiterer Kinderspielplätze und Erholungsgebiete wird angestrebt.



§ 18

Jagdbezirk

Die Stadt Koblenz wird die den Jagdpachtzinsen entsprechenden Mittel für den Feldwegebau verwenden.

§ 19

Straßenreinigung

Die Straßenreinigung wird von den Eigentümern der angrenzenden oder erschlossenen Grundstücke durchgeführt; der Stadt Koblenz obliegt die Reinigung der bisher gemeindeeigenen Wege und Plätze.

§ 20

Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Rübenach werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Koblenz übernommen und in Rübenach auch künftig in der bisherigen Form beschäftigt und gefördert.

§ 21

Bauleitplanung

Die rechtswirksam erlassenen Bauleitpläne

Römerstraße I  
Römerstraße II  
Schul- und Sportgelände

sind zu vollziehen.

Eine Änderung der Bauleitpläne ist möglich, wenn diese der Gesamtentwicklung der Stadt Koblenz zuwiderlaufen.

Die in der Ausarbeitung befindlichen Bebauungspläne für die Gebiete



Sendnicherstraße  
In der Grünwies sowie der  
Ergänzungsplan für "Schul-  
und Sportgelände"

sind baldmöglich zum Abschluß zu bringen.

§ 22

Ortsbeirat

Der Ortsteil Koblenz-Rübenach erhält einen Ortsbeirat nach den Vorschriften der §§ 58, 59 der Gemeindeordnung.

Die Mitgliederzahl des Ortsbeirates beträgt zunächst 11, nach Beendigung der laufenden Legislaturperiode der Gemeindevertretung 9.

§ 23

Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher wird auf Vorschlag bzw. mit Zustimmung des Ortsbeirates vom Stadtrat gewählt.

Für den Ortsteil Rübenach wird das jetzige Büro der Gemeindeverwaltung im Hause Bahnhofstraße einschließlich der Nebenräume als Büro des Ortsvorstehers beibehalten.

§ 24

Verkehrsmäßige Erschließung

Die Stadt Koblenz wird auf eine ausreichende, planmäßige Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, vor allem auf eine bessere Verkehrsbedienung an den Wochenenden, und die Erhaltung der Linie der Deutschen Bundesbahn hinwirken.



§ 25

Anschluß der Fernsprechteilnehmer an das Ortsnetz Koblenz

Die Stadt Koblenz verpflichtet sich, auf die Deutsche Bundespost - Fernmeldeamt Koblenz - einzuwirken, damit der Ortsteil Rübenach in Kürze an das Fernsprech-Ortsnetz Koblenz sowie an die sonstigen postalischen Einrichtungen in Koblenz angeschlossen wird.

§ 26

Apotheke und Arzt

Die Stadt Koblenz wird sich intensiv um die Errichtung einer Apotheke und die Ansiedlung eines weiteren Arztes bemühen.

§ 27

Gemeindevermögen

Die Gemeinde Rübenach wird gemeindeeigenes Vermögen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages nur noch mit vorheriger Zustimmung der Stadt Koblenz veräußern; ausgenommen davon bleibt eine 8 - 10 ha große Fläche, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn beansprucht wird.

Die gemeindeeigenen Häuser werden nicht veräußert.

Freiwerdende Wohnungen in gemeindeeigenen Häusern sind nach Anhörung des Ortsvorstehers an sozialschwache Mieter des Ortsteils Rübenach zu vermieten.

Die für Räumungsschuldner vorhandenen 2 Räume sind ausschließlich nur für solche des Ortsteils Rübenach vorbehalten.



§ 28

Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten des Neunten Änderungsgesetzes, spätestens jedoch am 1.1.1971, vorbehaltlich der Bestätigung der Bezirksregierung bzw. der Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde wirksam.

Zwischen den Vertragschließenden besteht Einigkeit darüber, daß die im § 27, Abs. 1, Satz 1 vorgesehene Verpflichtung mit der Beschlußfassung der Gemeindevertretung Rübenach sofort wirksam wird.

§ 29

Änderung des Vertrages

Falls Vertragskonditionen aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht mehr zu verwirklichen sind, kann der Stadtrat nach vorheriger Anhörung des Ortsbeirates eine Änderung beschließen.

Eine Änderung der §§ 4, Abs. 2, 5, 7, 8, 9, 10 ist ausgeschlossen, soweit damit eine Verschlechterung gegenüber der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages bestehenden Verhältnisse eintritt.

Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Koblenz, den 13. Juli 1970

Gemeinde Rübenach

Stadt Koblenz

gez.: Unterschrift

gez.: Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister